

Vollmacht

Name, Anschrift des Vollmachtgebers: _____

Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen, Uhlstraße 80, 50321 Brühl

Herrn Rechtsanwalt Sven M. Bauer

Herrn Rechtsanwalt Alexander Grollmann (angestellter Rechtsanwalt)

Frau Rechtsanwältin Eva Müller (of counsel, in beratender Funktion)

Herrn Rechtsanwalt Oliver Wirnhier (of counsel, in beratender Funktion)

wird hiermit in Sachen: _____

wegen: _____

unbeschränkt Vollmacht erteilt, wobei die vorgenannten Anwälte jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf und erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/Vollmachtgeber
(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)

Aufklärungsbogen / Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht werden hiermit folgende Mandatsbedingungen vereinbart und Hinweise bzw. Aufklärungshandlungen bestätigt:

1. Schweigepflicht, Datenschutz

Die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen sind verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags betraute Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen verwenden bei der Mandatsbearbeitung eine EDV-gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).

2. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung, Haftung, Vertretung

Die geschuldete Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die zu erhebenden anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 RVG). Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 49b BRAO, §§ 3a, 34 RVG); eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen können bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung bzw. Übergabe einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung von Vorschüssen in Verzug, ist die Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen berechtigt, das Mandat niederzulegen.

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen hat das Recht, bei ihr eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch, sofern die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

Die Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen wird haftungsrechtlich allein durch den Inhaber, Sven M. Bauer vertreten. Dieser bildet mit den anderen als angestellte Anwälte oder beratende Anwälte tätigen Rechtsanwälten insbesondere **keine Sozietät**, alle anderen Anwälte haften daher nicht persönlich im Außenverhältnis zu den Mandanten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Sachbearbeitung auf einen hierfür ausgebildeten und verfügbaren Anwalt der Kanzlei übertragen wird.

Für alle bei der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen tätigen Rechtsanwälte (den Inhaber sowie angestellte und beratende Rechtsanwälte) und das Kanzleipersonal besteht eine **Haftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von 250.000,00 Euro** je Schadensfall. Die Haftung der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen wird für die Fälle eines fahrlässig verursachten Schadens hiermit einvernehmlich auf diesen Betrag begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung beschränkt sich auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Der Mandant kann verlangen, dass für seine Angelegenheit die Versicherungssumme erhöht wird. Die Kosten für diese Erhöhung trägt der Mandant.

3. Einverständniserklärung e-mail-Nutzung

E-Mail-Verkehr ist zwar schneller und komfortabler, aber grundsätzlich unsicherer als z.B. der Briefverkehr per Post. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte den Inhalt von e-mails ausspähen, e-mails komplett abfangen oder den Inhalt von e-mails unbemerkt verändern. **In Kenntnis dessen erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift einverstanden, dass wir diese e-mail-Adresse für jegliche Kommunikation mit Ihnen verwenden.** Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheit von e-mail-Korrespondenz durch die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien zu erhöhen. Hierzu bedarf es jedoch vorheriger technischer Anpassungen auf Seiten des Senders und des Empfängers. Wir unterstützen diesbezüglich eine Vielzahl von Verschlüsselungstechnologien. Sollten Sie an einer Nutzung dieser Möglichkeit interessiert sein, sprechen Sie uns bitte vor Erteilung dieser Einverständniserklärung an.

4. Aufklärung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (nur in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten erheblich)

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozessgegner muss – anders als im regulären Zivilprozess – die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozess verliert. Der Mandant muss also die eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht) in jedem Falle – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits – selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt. Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, falls der Mandant obsiegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Selbst dann bleibt jedoch gegenüber der Anwaltskanzlei Bauer & Kollegen zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet; er hat insoweit lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also – wie im Zivilprozess üblich – das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant(en)